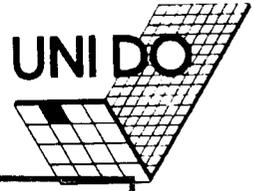


HRZ

AMTLICHE MITTEILUNGEN  
DER  
UNIVERSITÄT DORTMUND

UNI DO



Rechenzentrum

Eing. 24. Aug. 2001

EB

Nr. 4/2001

Dortmund, 24.08.2001

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Berichtigung der Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund vom 09.03.1998 (Amtliche Mitteilungen 1/1999 S. 35) Seite 1

Studienordnung für den Zusatzstudiengang Bilinguales Lernen und Lehren an der Universität Dortmund vom 31. Juli 2001 Seite 2 - 10

**Nichtamtlicher Teil:**

Beitragsordnung des Studentenwerks Dortmund i. d. Fassung vom 23. Mai 2001 i. V. mit dem Gesetz über die Studentenwerke in Nordrhein-Westfalen (StWG) vom 4. Januar 1994 (GV. NW. Nr. 7/1994, S. 36) Seite 11

## Berichtigung

**Betr.: Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an  
der Universität Dortmund**  
vom 9.3.1998  
(Amtliche Mitteilungen 1/1999 S. 35)

In § 19 Abs. 3 letzter Satz wird die Zahl „14“ durch die Zahl „15“ berichtigt.

**Studienordnung  
für den Zusatzstudiengang  
Bilinguales Lernen und Lehren  
an der Universität Dortmund  
Vom 31. Juli 2001**

Auf Grund von § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

§	1	Der Geltungsbereich der Studienordnung
§	2	Das Ziel des Studienganges
§	3	Die Funktion der Studienordnung
§	4	Der Auslandsaufenthalt
§	5	Der Studienbeginn
§	6	Der Umfang des Studiums
§	7	Die Inhalte des Studiums
§	8	Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
§	9	Die Zulassung zur Prüfung
§	10	Die Durchführung der Prüfung
§	11	Der Studienplan
§	12	Die Studienberatung
§	13	Die Anerkennung von Studien, von Prüfungen und Prüfungsleistungen
§	14	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Studienplan

**§ 1**

**Der Geltungsbereich der Studienordnung**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage von § 22 Lehrerausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV.NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW, S. 386), und der Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation "Bilinguales Lernen" vom 4. März 1999 (GV.NRW. S. 133), im Folgenden als VzEdZBL abgekürzt, das Studium im Zusatzstudiengang *Bilinguales Lernen und Lehren* an der Universität Dortmund.

**§ 2**

**Das Ziel des Studienganges**

In dem Zusatzstudiengang *Bilinguales Lernen und Lehren* sollen Absolventinnen und Absolventen von Lehramtsstudiengängen die Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die erforderlich sind, um Schülerinnen und Schüler in einem Sachfach in englischer Sprache und im darauf abgestimmten Fach Englisch zu unterrichten. Zu den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten gehören vor allem eine sichere Beherrschung der englischen Sprache, Kenntnisse über interkulturelles Lernen, Kenntnisse über Prozesse des Spracherwerbs bei natürlicher und schulischer Bilingualität und Kenntnisse im Bereich der sprachlichen Lern- und Lehrprozesse im englischsprachigen Unterricht. Darüber hinaus sind auch Kenntnisse der Landeskunde/Kulturwissenschaft englischsprachiger Länder, ferner Kenntnisse im Bereich der Literaturwissenschaft sowie der Linguistik unverzichtbar.

**§ 3**

**Die Funktion der Studienordnung**

(1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet die Gegenstände und die Arten der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in § 2 Abs. 1 VzEdZBL angegebenen Studienumfangs von etwa 30 Semesterwochenstunden im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden (SWS) fest.

(3) Für den Wahlbereich legt die Studienordnung die Anzahl der Semesterwochenstunden fest. Darüber hinaus empfiehlt sie, die Studieninhalte hier vertiefend oder ergänzend so zu wählen, dass spezifische Aspekte des englischsprachigen Unterrichts berücksichtigt werden.

**§ 4**

**Der Auslandsaufenthalt**

(1) In das Zusatzstudium ist ein längerer, zusammenhängender Aufenthalt in einem englischsprachigen Ausland (z. B. ein mindestens einsemestriges Studium, eine mindestens viermonatige Tätigkeit als *language assistant* oder ein mehrmonatiges Betriebs- oder Schulpraktikum) integriert.

(2) Die Anerkennung des Auslandsaufenthalts erfolgt in Verbindung mit der Lehrveranstaltung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 5. Im Rahmen dieser Veranstaltung werden vor Beginn des Auslandsaufenthalts Absprachen zur Durchführung und zu einer spezifischen Aufgabenstellung verein-

bart. Nach dem Ende des Auslandsaufenthalts wird von der für die Lehrveranstaltung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 5 verantwortlichen Lehrperson über die Anerkennung des Auslandsaufenthalts entschieden. Wird der Auslandsaufenthalt abweichend von der beschriebenen Regel durchgeführt, befindet die verantwortliche Lehrperson über die Äquivalenz.

**§ 5**  
**Der Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

**§ 6**  
**Der Umfang des Studiums**

(1) Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 VzEdZBL hat der Zusatzstudiengang einen Umfang von ca. 30 SWS. Davon entfallen 12 SWS auf den Pflichtbereich, 14 SWS auf den Wahlpflichtbereich und 4 SWS auf den Wahlbereich. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) An die Stelle einzelner Teile des Studiums kann eine gleichwertige Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung treten, die vom Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vorbereitung auf den Erwerb der Zusatzqualifikation als geeignet anerkannt worden sind.

**§ 7**  
**Die Inhalte des Studiums**

(1) Das Studium erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Bereiche und auf die ihnen zugeordneten Teilgebiete:

<b>Bereich</b>	<b>Teilgebiet</b>	<b>Zugeordnete Lehrveranstaltungen z.B.:</b>
<b>Bereich A:</b> Sprachwissenschaft	Mehrsprachigkeit/Bilingualismus	Bilingualism and the Mind, Mental Lexicon
	Diskursanalyse, Sprachvarietäten Strategieforschung	Semantics, Discourse and Varieties, Communication Strategies
	Theorien des Spracherwerbs, Natürlicher und schulischer Spracherwerb	Processes of L 2 Acquisition

**Bereich B:**

Literaturwissenschaft	Englische Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts,	Short fiction by D.H. Lawrence Children's literature
	Amerikanische Literatur	Native American fiction
	Außer-anglo-amerikanische englischsprachige Literaturen	Aborigines Literature

**Bereich C:**

Landeskunde/Kultur- wissenschaft	Kulturelle, politische und soziale Aspekte der Gesellschaft Großbritanniens,	Aspects of British culture
	der Vereinigten Staaten von Amerika	Religion and American culture
	und anderer englischsprachiger Länder	Australia and New Zealand

**Bereich D:**

Fachdidaktik	Theorien sprachlichen Lernens und des Lehrens von Englisch,	Immersion and language teaching/learning,
	Curriculum für bilingualen und regulären Unterricht, Lehrwerke	Syllabus and textbooks,
	Prozesse im bilingualen und - regulären Englisch Unterricht,	Learning and teaching English in different classrooms,
	Schulpraktische Studien im Fremd- sprachenunterricht und im Sachfach- unterricht an bilingualen Schulen,	Tagespraktikum
	Literatur und Landeskunde im Englischunterricht	Texts in the EFL and bilingual classroom,
	Materialentwicklung/Medien	Materials and media for the EFL and bilingual classroom
	Leistungs-/Lernerfolgsüberprüfung	Language Testing

**Bereich E:**

Sprachpraxis	Sachfachbezogene Sprachkompetenz <i>English for Specific Purposes</i>	Written and spoken English in different subject areas, English for scientists
--------------	--	---

(2) Aus den Bereichen A, B, C und E ist je ein Teilgebiet, aus dem Bereich D sind zwei Teilgebiete, davon eins vertieft zu studieren. Der Studenumfang in jedem Teilgebiet beträgt 2 bis 4 SWS, im vertieft studierten Teilgebiet 6 SWS.

(3) Für das vertieft studierte Teilgebiet und für das Teilgebiet aus dem Bereich A ist je ein Leistungsnachweis zu erwerben, für die Teilgebiete aus den Bereichen B und C je ein qualifizierter Studiennachweis. Im Bereich E wird die erfolgreiche Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen (gemäß § 7, Abs. 4, Nr. 5 sowie Abs. 5, Nr. 5) nachgewiesen.

(4) Die **Pflichtlehrveranstaltungen** sind:

1. Vorlesung mit Kolloquium zum Bereich D. Fachdidaktik:  
*Der theoretische Hintergrund des bilingualen Unterrichts* (2 SWS)
2. Hauptseminar zum Bereich D. Fachdidaktik:  
*Reflexion von Theorie und Praxis des Bilingualen Unterrichts: Englisch als Unterrichtssprache in verschiedenen Schulfächern* (2 SWS)
3. Sachfachbezogene Sprachübungen - Bereich E. Sprachpraxis:  
*English for Specific Purposes* (2 SWS)
4. Schulpraktische Studien zum bilingualen Lernen und Lehren - Bereich D. Fachdidaktik:  
z.B.: Tages- oder Blockpraktikum im Englisch- und im Sachfachunterricht im Inland oder an einer Schule im englischsprachigen Ausland (2 SWS)
5. Seminar zum Bereich E. Sprachpraxis:  
*Zweitsprachenerfahrung* (in Verbindung mit dem Auslandsaufenthalt nach § 5) (4 SWS)

(5) An **Wahlpflichtlehrveranstaltungen** sind zu wählen

1. aus dem Bereich A. Sprachwissenschaft:  
zwei Lehrveranstaltungen, z.B.: *Theorien des Spracherwerbs, Diskursanalyse* (4 SWS)
2. aus dem Bereich B. Literaturwissenschaft:  
eine Lehrveranstaltung zu dem Teilgebiet *Englische Literatur des 19. Und 20. Jahrhunderts* oder *Amerikanische Literatur* oder *Außer-anglo-amerikanische Literaturen* (2 SWS)
3. Aus dem Bereich C. Landeskunde/Kulturwissenschaft:  
zwei Lehrveranstaltungen aus dem Teilgebiet *Großbritannien* oder *Die Vereinigten Staaten von Amerika* oder *Andere englischsprachige Länder* (4 SWS)
4. aus dem Bereich D. Fachdidaktik:  
eine Lehrveranstaltung zu dem Teilgebiet *Literatur und Landeskunde im Englischunterricht* (2 SWS)
5. aus dem Bereich E. Sprachpraxis:  
eine Sprachübung zur Entwicklung der Sprachkompetenz (schriftlich) (2 SWS)

(6) Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung einer Studienberaterin/eines Studienberaters des Zusatzstudiengangs am Institut für Anglistik und Amerikanistik der Universität Dortmund können die in Absatz 5 genannten Lehrveranstaltungen durch Lehrveranstaltungen zu anderen Teilgebieten derselben Bereiche ersetzt werden.

(7) Es wird empfohlen, die **Wahllehrveranstaltungen** zur Vertiefung oder Ergänzung studien-gangbezogener Inhalte zu nutzen.

**§ 8**

**Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums**

- (1) Bei der Meldung zur Prüfung ist nach § 9 Abs. 3 die ordnungsgemäße Vorbereitung auf die Prüfung nachzuweisen. Dies geschieht durch die Vorlage von Studiennachweisen (ohne Qualifikationsvermerk), qualifizierten Studiennachweisen, Leistungsnachweisen, Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und über Auslandsaufenthalte.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden durch Teilnahmescheine dokumentiert, die im Sekretariat des Instituts für Anglistik und Amerikanistik erhältlich sind.
- (3) Qualifizierte Studiennachweise werden aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen von den Lehrenden erteilt, die die betreffenden Lehrveranstaltungen gehalten haben. Der Erfolg der Teilnahme wird auf Leistungsscheinen dokumentiert, die im Sekretariat des Instituts für Anglistik und Amerikanistik erhältlich sind.
- (4) Leistungsnachweise werden durch eine schriftliche Leistung erbracht, und zwar eine schriftliche Hausarbeit (Leistungsschein A) in einer Lehrveranstaltung, an denen die Studierenden regelmäßig aktiv teilgenommen haben. Die Anforderungen an die Leistung entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Sie werden von den Lehrenden bescheinigt, die die betreffenden Lehrveranstaltungen gehalten haben.
- (5) Schriftliche Arbeiten zum Erwerb von qualifizierten Studiennachweisen und von Leistungsnachweisen sind in englischer Sprache abzufassen. Darüber hinaus sind die schriftlichen Arbeiten im Sachfach ebenfalls möglichst in englischer Sprache abzufassen.

**§ 9**

**Die Zulassung zur Prüfung**

- (1) Zur Prüfung wird auf Antrag zugelassen, wer die in Abs. 3 genannten Unterlagen vorlegt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund zu richten.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt;
  2. gegebenenfalls eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Zweite Prüfung für ein Lehramt;
  3. der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums als Vorbereitung auf die Prüfung;
  4. der Leistungsnachweis über sachfachbezogene Englischkenntnisse einschließlich der Anerkennung des Auslandsaufenthalts gemäß § 5 der Studienordnung,
  5. ein Nachweis über schulpraktische Studien an einer Schule mit bilinguaem Unterricht oder an einer Schule in einem englischsprachigen Land.
- (4) In dem Antrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben:
1. je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, C, D und dem Bereich der Didaktik des Sachfaches, aus dem die Aufgaben für die Prüfungen entnommen werden sollen;
  2. welche Mitglieder des Prüfungsamtes sie oder er als Themenstellerinnen oder Themensteller für die Arbeit unter Aufsicht vorschlägt;

3. welches andere Mitglied des Prüfungsamtes sie oder er als Prüferin oder Prüfer für die mündliche Prüfung vorschlägt.

### **§ 10**

#### **Die Durchführung der Prüfung**

- (1) Die für die Durchführung der Prüfung geltenden Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) finden entsprechend Anwendung.
- (2) Die Prüfung setzt sich aus einer vierstündigen Arbeit unter Aufsicht und einer mündlichen Prüfung von 40 Minuten Dauer zusammen. Beide Prüfungsteile sind in der Fremdsprache abzulegen.
- (3) Die Prüfung für die angestrebte Zusatzqualifikation ist jeweils auf das erworbene Lehramt zu beziehen.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Aus den gleich zu gewichtenden Einzelbewertungen wird eine Gesamtnote unter Berücksichtigung einer Dezimalstelle errechnet. Es wird auf- oder abgerundet.

### **§ 11**

#### **Der Studienplan**

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigefügt worden. Er dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

### **§ 12**

#### **Die Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung gemäß § 83 HG erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf fächerübergreifende Fragen der Studienmöglichkeiten und Studienorganisation und umfasst auch eine psychologische Beratung bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten.
- (2) Die Fachstudienberatung erfolgt durch die Lehrenden des Instituts für Anglistik und Amerikanistik, vor allem durch die Fachstudienberater des Zusatzstudiengangs. Die Inanspruchnahme dieser Beratung am Anfang des Studiums, vor und nach dem Auslandsaufenthalt und vor der Meldung zur Prüfung wird dringend empfohlen.

### **§ 13**

#### **Die Anerkennung von Studien, von Prüfungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet.
- (2) Studien zum bilingualen Lernen innerhalb eines Studiums zum Erwerb eines Lehramtes für die Sekundarstufe I oder II können auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers im Umfang von 18 SWS angerechnet werden. Die anrechenbaren Lehrveranstaltungen aus dem Angebot

für die allgemeinen Lehramtstudiengänge sind als solche am Schwarzen Brett des Instituts gekennzeichnet.

(3) Auf die Prüfung werden auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers gleichwertige Prüfungsleistungen aus einer bestandenen Prüfung im Sinne von § 92 Abs. 1 HG oder einer Promotion angerechnet, sofern die Bewerberin oder der Bewerber eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt hat und die Studien- und Prüfungsleistungen den Anforderungen der §§ 7, 9 und 10 entsprechen.

(4) Eine Prüfung gemäß § 92 Abs. 1 HG oder eine Promotion, die in Studium und Prüfung alle für die Prüfung erforderlichen Teile umfasst, kann als Prüfung anerkannt werden, sofern die Bewerberin oder der Bewerber eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt hat.

(5) Die Entscheidung zu Absatz 3 und 4 trifft das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter des Zusatzstudiengangs im Institut für Anglistik und Amerikanistik der Universität Dortmund.

#### **§ 14**

#### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den *Amtlichen Mitteilungen* der Universität Dortmund in Kraft. Die vorstehende Studienordnung ist am 2.2.2000 vom Fakultätsrat der Fakultät 15 (Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte) der Universität Dortmund und am 10.2.2000 von der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund beschlossen worden.

Dortmund, 31. Juli 2001

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
In Vertretung

Universitätsprofessor  
Dr. Jürgen Neisecke

Anhang

**Studienplan für den Zusatzstudiengang *Bilinguales Lernen und Lehren*  
am Institut für Anglistik und Amerikanistik der Universität Dortmund**  
(eine unverbindliche Empfehlung – keine Vorschrift – für den sinnvollen Aufbau des Zusatzstudienganges für Studierende, die den gesamten Studiengang in Dortmund absolvieren)

**Grundlegende Veranstaltungen:**

- 4 SWS zwei Lehrveranstaltungen zu den Teilgebieten *Theorien des Spracherwerbs* oder *Diskursanalyse* (Wahlpflicht)
- 2 SWS eine Lehrveranstaltung zu einem der Teilgebiete *Englische Literatur des 19. oder 20. Jahrhunderts* oder *Amerikanische Literatur* oder *Außer-anglo-amerikanische Literaturen* (Wahlpflicht)
- 4 SWS zwei Lehrveranstaltungen zu den Teilgebieten *Großbritannien, Die Vereinigten Staaten von Amerika* oder *Andere englischsprachige Länder* (Wahlpflicht)
- 2 SWS eine Lehrveranstaltung zu dem Teilgebiet *Literatur und Landeskunde im Englischunterricht* (Wahlpflicht)
- 2 SWS eine Sprachübung zur Entwicklung der Sprachkompetenz (schriftlich) (Wahlpflicht)
- 4 SWS zwei Lehrveranstaltungen, z. B. "Neue Medien" oder "Möglichkeiten der Herstellung von Materialien für den bilingualen Unterricht" (Wahl)

**Veranstaltungen zur theoretischen Spezialisierung:**

- 2 SWS Vorlesung mit Kolloquium:  
*Der theoretische Hintergrund des bilingualen Unterrichts* (Pflicht)
- 2 SWS Hauptseminar:  
*Englisch als Unterrichtssprache in verschiedenen Schulfächern* (Pflicht)

**Veranstaltungen zur praktischen Anwendung:**

- 2 SWS Sprachübung:  
*English for Specific Purposes* (Pflicht)
- 4 SWS Seminar zur Zweitsprachenerfahrung in Verbindung mit einem Aufenthalt in einem englischsprachigen Land (Pflicht)
- 2 SWS Schulpraktische Studien an einer Schule mit bilingualem Unterricht oder an einer Schule im englischsprachigen Ausland (Pflicht)

Nichtamtlicher Teil

# Beitragsordnung des Studentenwerks Dortmund

i. d. Fassung vom 23. Mai 2001

i. V. mit dem Gesetz über die Studentenwerke in Nordrhein-Westfalen (StWG)  
vom 4. Januar 1994 (GV. NW. Nr. 7/1994, S. 36)

## § 1

(1) Für das Studentenwerk Dortmund wird in jedem Semester von allen Studierenden der

- Universität Dortmund,
- Fachhochschule Dortmund,
- Märkischen Fachhochschule in Iserlohn und
- Hochschule für Musik, Detmold, Abteilung Dortmund

ein Beitrag gemäß § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 3 StWG erhoben.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden.

Dies gilt nicht für Beurlaubte zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes sowie für Studierende, die für die Durchführung eines Auslandsstudiums beurlaubt worden sind.

(3) Im Falle einer Beurlaubung wegen Erkrankung oder einer Schwangerschaft können Studierende von der Beitragspflicht befreit werden, wenn durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, daß ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

## § 2

Der Beitrag gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5 StWG wird ab dem 01.03.2002 – Semesterbeginn Sommersemester 2002 – auf 36,46 Euro je Studierenden im Semester festgesetzt und für allgemeine Zwecke des Studentenwerks erhoben.

## § 3

(1) Der Beitrag wird jeweils fällig

- a) mit Einschreibung,
- b) mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

(2) Der Beitrag wird für das Studentenwerk von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der der Student eingeschrieben wird, eingezogen. Über die Befreiung von der Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und über die Erstattung des Beitrags entscheidet die jeweilige Hochschule.

## § 4

(1) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in dieser Beitragsordnung genannten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) Bei Beurlaubungen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, Exmatrikulation oder Versagung der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist insoweit der Sozialbeitrag zu erstatten; im übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

(3) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht sechs Monate nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag gezahlt wurde, schriftlich geltend gemacht wird.

## § 5

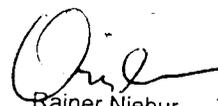
Die Beitragsordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Studentenwerks Dortmund ab Sommersemester 2002 – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 20.01.2000 außer Kraft. Zur weiteren Information wird die Beitragsordnung in den entsprechenden Mitteilungsblättern der Hochschulen veröffentlicht, für die es gem. § 1 des geltenden Studentenwerksgesetzes zuständig ist. Der Termin der Veröffentlichung in diesen Mitteilungsblättern hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Beitragsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studentenwerks Dortmund vom 23. Mai 2001.

Dortmund, 23. Mai 2001



Dr. Udo Vorholt  
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Rainer Niebur  
Geschäftsführer